

Vertrag über das Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

1. Kunde

☐ Herr☐ Frau

Titel: _____

Vorname / Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Die Energieversorgung Apolda GmbH, nachfolgend Mobilitätsanbieter genannt, kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Mobilitätsanbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Ladepunkte

Der Kunde erhält Zugang zu den Ladepunkten des Mobilitätsanbieters sowie den Ladepunkten der Roamingpartner des Mobilitätsanbieters. Die nach diesem Vertrag zur Verfügung stehenden Ladepunkte des Mobilitätsanbieters sowie der Roamingpartner kann der Kunde jederzeit unter <https://maps.ladenetz.de> abrufen. Dabei wird dem Kunden auch angezeigt, zu welchen Zeiten die Ladepunkte generell zugänglich sind (z. B. 24/7) und ob die jeweiligen Ladepunkte aktuell zum Laden frei sind.

Der Kunde lädt an den Ladepunkten des Mobilitätsanbieters 100 % Ökostrom.

3. Zugang zu den Ladepunkten

Zugang über Ladekarte

Die Nutzung der Ladepunkte erfolgt mittels einer Ladekarte, welche der Mobilitätsanbieter dem Kunden mit Vertragsschluss zur Verfügung stellt.

Alternativer Zugang über Smartphone-App

Die Nutzung der Ladepunkte erfolgt mittels einer Smartphone-App (*ladenetz.de ladeapp*), die der Kunde über „App Store“ bzw. „Play Store“ auf seinem Smartphone installiert.

Die Nutzung der Ladepunkte erfolgt mit folgendem Fahrzeug des Kunden:

	Fahrzeug
Hersteller:	
Typ:	
Baujahr des Fahrzeugs:	
Kennzeichen:	
Maximale Ladeleistung (kW):	
Batteriekapazität (kWh):	

Der Kunde darf an den Ladepunkten ausschließlich das oben genannte Fahrzeug laden. Er ist berechtigt, anstelle des oben genannten Fahrzeugs andere Fahrzeuge in den Vertrag einzubeziehen. Einen Fahr-

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda, Tel 03644 5028 2870, dienstleistung@evapolda.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Auftragserteilung

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Mobilitätsanbieters zustande, die dem Kunden spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zugehen muss.

X

Ort / Datum
Unterschrift Kunde

11. Vertragsbestandteile

Anlage 1: Widerrufsformular

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: AGB des Mobilitätsanbieters

Ladekartenausgabevermerk

(vom Mobilitätsanbieter auszufüllen)

Ausgabe am: (persönlich)

Versendet am: (postalisch)

Kartennummer:

Vertragsnummer: _____ Datum / Unterschrift: _____

Anlage 1: Widerrufsformular

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An **Energieversorgung Apolda GmbH**
Heidenberg 52
99510 Apolda
Tel 03644 5028 2870
dienstleistung@evapolda.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über das Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten
- Bestellt am (*)/ erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Preisblatt für das Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten der Energieversorgung
Apolda GmbH

1. Preise

Ladepreise an den Ladepunkten des Mobilitätsanbieters und den Ladepunkten der Roamingpartner	
AC	0,51 €/kWh (brutto)*
DC	0,62 €/kWh (brutto)*

*Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise. Sie enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Wenn sich die Umsatzsteuer ändert, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Kostenübernahme für Nicht-Stromkunden der Energieversorgung Apolda GmbH

Für die Erstellung und Nutzung der Ladekarte entstehen Kosten in Höhe von 8,00 Euro brutto pro Monat (inkl. der geltenden Umsatzsteuer), die dem Kunden quartalsweise in Rechnung gestellt werden. Für Stromkunden des Mobilitätsanbieters ist die Nutzung der Ladekarte, mit Ausnahme für die Erstellung von Ersatzladekarten, kostenfrei.

Preise an den Ladepunkten gültig ab 01.07.2025

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Apolda GmbH für das Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

- 1. Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Mobilitätsanbieters in Textform zustande. Zugang zu den Ladepunkten erhält der Kunde nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Mobilitätsanbieter hierzu ausdrücklich auf.
- 2. Zugang zu den Ladepunkten**
 - 2.1. Der Kunde erhält mit Herunterladen der Smartphone-App (*ladenetz.de-ladeapp*) durch den Mobilitätsanbieter die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten.
 - 2.2. Zusätzlich erhält der Kunde zur Authentifizierung an den Ladepunkten und zur Freischaltung eine Ladekarte. Einen Verlust der Ladekarte teilt der Kunde dem Mobilitätsanbieter unverzüglich unter der Tel 03644 5028 2870 oder per E-Mail an dienstleistung@evapolda.de mit. Der Mobilitätsanbieter wird die Ladekarte in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisaufnahme für die weitere Verwendung sperren. Der Kunde trägt die Kosten der Kartennutzung bis zur Mitteilung des Verlusts an den Mobilitätsanbieter. Der Mobilitätsanbieter übersendet dem Kunden unverzüglich eine neue Ladekarte. Er stellt den dadurch entstandenen Aufwand pauschal mit 20,00 € brutto in Rechnung.
 - 2.3. Die Ladekarte verbleibt im Eigentum des Mobilitätsanbieters. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Ladekarte entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Sie ist vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende an den Mobilitätsanbieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Ladekarte erfolgt per Postversand an den Mobilitätsanbieter oder durch Rückgabe im Kundencenter.
- 3. Verfügbare Ladepunkte**
 - 3.1. Der Mobilitätsanbieter ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei hat sich der Mobilitätsanbieter zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der Ladepunkte während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.
 - 3.2. Sofern der Mobilitätsanbieter mit Roaming-Anbietern kooperiert, ist er jederzeit berechtigt bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 4. Nutzung der Ladepunkte**
 - 4.1. Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich auf der Homepage der Energieversorgung unter Elektromobilität und können jederzeit heruntergeladen werden.
 - 4.2. Es obliegt dem Kunden vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunktes kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und dass das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.
 - 4.3. Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung.
 - 4.4. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der Tel 03644 5028 2870 oder per E-Mail an dienstleistung@evapolda.de über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunktes darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, wird der Mobilitätsanbieter das Elektrofahrzeug innerhalb von 30 Minuten nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wird der Mobilitätsanbieter diesen über die Störung bzw. den Schaden informieren. In diesem Fall wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt hinterlegten Kontaktdaten unmittelbar an den Roamingpartner (Support Ladenetz.de Tel 0241 51005555).
- 4.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.
- 4.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 4.7. Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter bleiben für den Fall unberührt, dass den Mobilitätsanbieter an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung**
 - 5.1. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt quartalsweise. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.
 - 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf oder lässt der Mobilitätsanbieter den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Mobilitätsanbieter dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 5.3. Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung bei der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur nach diesem Vertrag.
- 6. Preise und Preisanpassung**
 - 6.1. Für die Nutzung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters zahlt der Kunde den Preis gemäß der Anlage 2 Preisblatt. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, für Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen, die EEG-Umlage sowie Roamingkosten.
 - 6.2. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden / Fristlose Kündigung

- 7.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrages angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

8. Haftung

- 8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung der Ladepunkte ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.
- 8.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Der Mobilitätsanbieter haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

- 10.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die Energieversorgung Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda, Tel 03644 5028 2870, eva@evapolda.de.
- 10.2. Der Datenschutzbeauftragte des Mobilitätsanbieters steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Energieversorgung Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda, dienstleistung@evapolda.de, Tel 03644 5099 9942 zur Verfügung.
- 10.3. Der Mobilitätsanbieter verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zu den Ladevorgängen, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 10.4. Der Mobilitätsanbieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- 10.4.1. Erfüllung des Vertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- 10.4.2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 10.4.3. Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

- 10.4.4. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Mobilitätsanbieters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 10.4.5. Soweit der Kunde dem Mobilitätsanbieter eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Mobilitätsanbieter personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 10.4.6. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft Creditreform Erfurt, Liebetaustraße 4, 99867 Gotha, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Mobilitätsanbieters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Mobilitätsanbieter übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 10.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform Erfurt, Liebetaustraße 4, 99867 Gotha.
- 10.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Mobilitätsanbieters an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.8. Der Kunde hat gegenüber dem Mobilitätsanbieter Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 10.9. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 10.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Mobilitätsanbieter gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

- 10.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Mobilitätsanbieter ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Mobilitätsanbieter wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Mobilitätsanbieter auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftseien, kann der Kunde gegenüber dem Mobilitätsanbieter aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Mobilitätsanbieter wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Energieversorgung Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda, dienstleistung@evapolda.de.

11. Kostenpauschalen

brutto

Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 5.2)

€ 2,60

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

12. Streitbeilegungsverfahren

- 12.1. Der Mobilitätsanbieter nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrages teil.
- 12.2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: dienstleistung@evapolda.de.

13. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Ladesäulenverordnung, BGB, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.